

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Begriffsbestimmung	2
§ 2 Keine Ahndung ohne Gesetz	2
§ 3 Geltung der Vorschriften über das Strafrecht	2
§ 4 Tateinheit, Tatmehrheit und Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit	2
II. Bußgeldverfahren	3
§ 5 Verfolgung und Ahndung durch die Verwaltungsbehörde, Zuständigkeit	3
§ 6 Abgabe an die Staatsanwaltschaft	3
§ 7 Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren	3
§ 8 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	3
§ 9 Abschluss der Ermittlungen	3
§ 10 Verwarnung	4
§ 11 Bußgeldbescheid	4
III. Einspruch	5
§ 12 Frist	5
§ 13 Überleitung an das Staatsgericht	5
§ 14 Urteil	5
§ 15 Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren	5
IV. Vollstreckung	7
§ 16 Vollstreckung des Bußgeldbescheids	7
§ 17 Zwangsvollstreckung	7
§ 18 Nachträgliche Abmilderung des Bußgeldes	7
§ 19 Zahlungsunfähigkeit während der Vollstreckung	7
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
§ 20 Einschränkung von Grundrechten	8
§ 21 Fortbestand alten Rechts	8
§ 22 Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

(2) Eine mit Geldbuße bedrohte Handlung ist eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 verwirklicht, auch wenn sie nicht vorwerfbar begangen ist.

§ 2 Keine Ahndung ohne Gesetz

(1) Eine Handlung kann als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

(2) Eine Rechtsverordnung kann eine Ordnungswidrigkeit nur normieren, insoweit dies die gesetzliche Grundlage ausdrücklich zulässt.

§ 3 Geltung der Vorschriften über das Strafrecht

Die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches gelten sinngemäß für die Ordnungswidrigkeiten.

§ 4 Tateinheit, Tatmehrheit und Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

(1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.

(2) Sind mehrere Gesetze verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht. Auf die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden.

(3) Sind mehrere Geldbußen verwirkt, so wird jede gesondert festgesetzt.

(4) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet. Auf die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden.

(5) Im Falle des Absatzes 1 kann die Handlung jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird.

II. Bußgeldverfahren

§ 5 Verfolgung und Ahndung durch die Verwaltungsbehörde, Zuständigkeit

- (1) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltungsbehörde zuständig.
- (2) Sachlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird, mangels einer solchen Bestimmung die fachlich zuständige Behörde oder sonst der Rat.
- (3) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk
 - die Ordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist oder
 - der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Bußgeldverfahrens seinen Wohnsitz hat.

§ 6 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- (1) Die Verwaltungsbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat eine Straftat ist.
- (2) Sieht die Staatsanwaltschaft davon ab, ein Strafverfahren einzuleiten, so gibt sie die Sache an die Verwaltungsbehörde zurück.

§ 7 Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren

- (1) Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren.
- (2) Die Verfolgungsbehörde hat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.
- (3) Die Verwaltungsbehörde darf weder erzwingenden Maßnahmen im Sinne der Staatsgerichtsordnung beantragen noch durchführen.

§ 8 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen.

§ 9 Abschluß der Ermittlungen

Sobald die Verwaltungsbehörde die Ermittlungen abgeschlossen hat, vermerkt sie dies in den Akten, wenn sie die weitere Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erwägt.

§ 10 Verwarnung

(1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen.

(2) Ist die Verwarnung wirksam, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist.

§ 11 Bußgeldbescheid

(1) Die Ordnungswidrigkeit wird durch Bußgeldbescheid geahndet.

(2) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(4) Der Bußgeldbescheid enthält

- die Angaben zur Person des Betroffenen und etwaiger Nebenbeteiligter,
- die Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Bußgeldvorschriften,
- die Beweismittel,
- die Geldbuße und die Nebenfolgen,
- die Rechtsbehelfsbelehrung einschließlich des Hinweises, dass bei einem Einspruch auch eine für den Betroffenen nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann und
- die Aufforderung an den Betroffenen, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft die Geldbuße oder die bestimmten Teilbeträge an die zuständige Kasse zu zahlen.

□

III. Einspruch

§ 12 Frist

Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, formlos Einspruch einlegen.

§ 13 Überleitung an das Staatsgericht

- (1) Die Verwaltungsbehörde leitet den Einspruch an das Staatsgericht weiter.
- (2) Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig.
- (3) Das Verfahren nach zulässigem Einspruch richtet sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften über den Strafprozess der Staatsgerichtsordnung. Die Verwaltungsbehörde übernimmt im Verfahren die Aufgaben der Staatsanwaltschaft einschließlich der öffentlichen Anklage.

§ 14 Urteil

- (1) Das Urteil stellt rechtskräftig die Begründetheit des Vorwurfs der Ordnungswidrigkeit fest. Das Urteil kann eine Erhöhung oder eine Erniedrigung des Bußgeldes oder einen Freispruch vorsehen.
- (2) Von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt einfach ist.
- (3) Das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind der Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

§ 15 Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren

- (1) Das Staatsgericht ist im Bußgeldverfahren an die Beurteilung der Tat als Ordnungswidrigkeit nicht gebunden. Jedoch darf es auf Grund eines Strafgesetzes nur entscheiden, wenn der Betroffene zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.
- (2) Der Betroffene wird auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen hingewiesen. Mit diesem Hinweis erhält er die Rechtsstellung des Angeklagten. Die Verhandlung wird unterbrochen, wenn das Gericht es für erforderlich hält oder wenn der Angeklagte es beantragt.

(3) In dem weiteren Verfahren sind die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr anzuwenden.

□

Gesetz	Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten	
Vollstreckung		OWiG.04 Seite 7

IV. Vollstreckung

§ 16 Vollstreckung des Bußgeldbescheids

- (1) Bußgeldentscheidungen sind vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig geworden sind.
- (2) Die Geldbußen fließen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, in die Kasse des Trägers der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 17 Zwangsvollstreckung

Sollte dem Vollzug nicht nachgekommen werden, kann die Verwaltungsbehörde die Genehmigung der Zwangsvollstreckung beim Staatsgericht beantragen. Die Staatsanwaltschaft unterstützt die Verwaltungsbehörde dabei.

§ 18 Nachträgliche Abmilderung des Bußgeldes

Ist dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldbuße sofort zu zahlen, so wird ihm eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

§ 19 Zahlungsunfähigkeit während der Vollstreckung

- (1) Sollte der Betroffene während der Vollstreckung zahlungsunfähig werden, sind die aus dem Bußgeld stammenden Forderungen den restlichen Forderungen hinzuzufügen. Sie werden nicht bevorzugt behandelt.
- (2) Eine Zwangsvollstreckung ist während eines Insolvenzverfahrens ausgeschlossen.

□

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 der Verfassung der Republik [...]) und der Unverletzlichkeit des Inventars der Wohnung (Artikel 9 der Verfassung der Republik [...])) eingeschränkt.

§ 21 Fortbestand alten Rechts

- (1) Gesetzlich bestimmte Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Bereits verfolgte Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

□

Digital signiert

FreaklessFreak

04.11.2025 23:21